



Brüssel, 28. März 2018

MITTEILUNG

DER Austritt DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER „.EU“-DOMÄNENNAMEN

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, werden das Register für die Domäne oberster Stufe „.eu“, zugelassene Registrierstellen für die TLD „.eu“, Antragsteller für „.eu“-Domänennamen und sonstige betroffene Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, wird der EU-Rechtsrahmen für die Domäne oberster Stufe „.eu“⁴ ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen⁵:

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ (ABl. L 113 vom 30.4.2002, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „.eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 40); Durchführungsbeschluss 2014/207/EU der Kommission vom 11. April 2014 zur Benennung des Registers für die Domäne oberster Stufe „.eu“ (ABl. L 109 vom 12.4.2014, S. 41).

⁵ Die Verordnung (EG) Nr. 733/2002 schreibt nicht vor, dass Registrierstellen für „.eu“-Domänennamen in der EU niedergelassen sein müssen. Andere geltende EU-Vorschriften können aber auf sie anwendbar sein. Weitere Informationen, z. B. über den elektronischen Geschäftsverkehr und die

1. REGISTRIERUNG UND VERLÄNGERUNG VON DOMÄNENNAMEN

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 können die folgenden Personen „eu“-Domännennamen registrieren lassen: i) Unternehmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der EU haben, ii) in der EU niedergelassene Organisationen (unbeschadet der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften) und iii) natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU.

Ab dem Austrittsdatum werden Unternehmen und Organisationen, die im Vereinigten Königreich, aber nicht in der EU niedergelassen sind, und natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, keine „eu“-Domännennamen mehr registrieren lassen können. Falls sie vor dem Austrittsdatum bereits „eu“-Domäneninhaber sind, werden sie ihre „eu“-Domännennamen danach nicht mehr verlängern lassen können.

Die zugelassenen „eu“-Registrierstellen dürfen dann keine Anträge dieser Unternehmen, Organisationen oder Personen auf Registrierung oder Verlängerung von „eu“-Domännennamen mehr bearbeiten.

2. WIDERRUF REGISTRIERTER DOMÄNENNAMEN

Erfüllt ein Inhaber eines Domännennamens infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs ab dem Austrittsdatum die allgemeinen Registrierungsvoraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 nicht mehr, so ist das „eu“-Register berechtigt, diesen Domännennamen von sich aus zu widerrufen, ohne dass ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 zu erfolgen hat.

3. RECHTE, DIE IN VERFAHREN ZUM WIDERRUF SPEKULATIVER UND MISSBRÄUCLICHER REGISTRIERUNGEN GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN

Nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 wird ein registrierter Domänenname aufgrund eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens widerrufen, wenn er mit einem anderen Namen identisch ist oder diesem verwirrend ähnelt, für den Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Unionsrecht anerkannt oder festgelegt sind, und wenn der Domänenname Gegenstand einer spekulativen oder missbräuchlichen Registrierung im Sinne dieses Artikels war.

Ab dem Austrittsdatum können Rechte, die zwar im Vereinigten Königreich, nicht aber in einem der verbleibenden EU-27-Mitgliedstaaten anerkannt oder festgelegt sind, in einem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 nicht mehr geltend gemacht werden. Vom Austritt des Vereinigten Königreichs nicht betroffen sind dagegen die von den Mitgliedstaaten oder der Union anerkannten Rechte, die sich aus internationalen Abkommen ergeben, beispielsweise die Rechte aus Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und aus Artikel 16 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums.

4. ANWENDBARES RECHT FÜR VERTRÄGE ZWISCHEN ZUGELASSENEN „EU“-REGISTRIERSTELLEN UND -DOMÄNENINHABERN

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 darf in Verträgen zwischen „eu“-Registrierstellen und -Domänennameninhabern kein anderes anwendbares Recht als das Recht eines EU-Mitgliedstaats bestimmt werden. Außerdem darf als Gerichtsstand weder ein alternativer Streitbeilegungsanbieter (außer dieser ist vom „eu“-Register gemäß Artikel 23 der Verordnung ausgewählt worden) noch ein Schiedsgericht oder Gericht außerhalb der EU festgelegt werden.

Sollte ein Vertrag das Recht des Vereinigten Königreichs als anwendbares Recht bestimmen, so wird der Registrierstelle und dem Domäneninhaber empfohlen, den betreffenden Vertrag zu ändern, damit er auch nach dem Austrittsdatum mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 vereinbar ist.

Auf den einschlägigen Websites der Kommission zu den EU-Rechtsvorschriften für den digitalen Binnenmarkt (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/the-top-level-domain-.eu> und http://ec.europa.eu/ipg/basics/urls/doteu_en.htm) sind allgemeine Informationen über die Vorschriften für die Domäne oberster Stufe „eu“ (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien